

Pet 1-19-06-298-029003

08371 Glauchau Datenschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Schufa-Bonitätsauskunft für jeden Bürger kostenlos und dauerhaft online einsehbar ist

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 446 Mitzeichnungen und 35 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich das Auskunftssystem der Schufa in den letzten Jahren ständig verschlechtert habe. Derzeit bestehe bei einem Monatsabonnement eine zwölfmonatige Mindestlaufzeit und eine vollständig signierte Auskunft koste 30 Euro. Die kostenlose Auskunft werde von den Vermietern nicht akzeptiert. Jeder Bürger sollte kostenlosen Zugang zur Schufa-Bonitätsauskunft erhalten, die nicht zum gewinnbringenden Geschäftsmodell ausarten sollte.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Schufa Holding AG eine privatrechtliche Wirtschaftsauskunftei ist, deren Geschäftszweck einerseits die Versorgung ihrer Vertragspartner, etwa Banken, mit Informationen über die Bonität Dritter ist. Durch Informationen über vergangenes Vertragsverhalten sollen ihre Vertragspartner in die Lage versetzt werden, das Ausfallrisiko bei künftigen Verträgen einschätzen zu können ("Scoring").

Andererseits bietet die Schufa Holding AG jedem Bürger ihre Leistung in Form einer Schufa-Bonitätsauskunft gegen ein Entgelt an. Hierbei wird in einem Dokument anhand der gespeicherten Daten über vergangene Vertragsverhältnisse Auskunft über die Bonität des Bürgers erteilt. Regelmäßig wird eine solche Auskunft etwa vor Abschluss eines Mietvertrages durch den Vermieter verlangt. Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage durch einen Mieter, durch die Vorlage soll regelmäßig allein die Wahrscheinlichkeit des Vertragsabschlusses erhöht werden.

Die Schufa Holding AG ist eine juristische Person des Privatrechts; es handelt sich mithin nicht um eine staatliche Stelle. Als solche steht es ihr – wie allen juristischen Personen des Privatrechts – frei, ihre Leistungen gegen Entgelt am Markt anzubieten. Der Vertrag, den ein jeder Bürger mit der Schufa Holding AG über die Schufa-Bonitätsauskunft schließen kann, ist als Werkvertrag i.S.d. §§ 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu qualifizieren. Durch diesen Vertrag wird die Schufa Holding AG zur Beschaffung bestimmter Bonitätsinformationen und zur Bereitstellung der Schufa-Bonitätsauskunft verpflichtet. Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 631 Abs. 1 BGB kann die



Schufa Holding AG von dem Bürger als Gegenleistung die Entrichtung einer Vergütung verlangen; dies ist für den Werkvertrag der gesetzliche Regelfall.

Der Ausschuss stellt fest, dass die mit der Petition geforderte Verpflichtung der Schufa Holding AG, ihre Leistungen kostenlos und für jeden Bürger online frei einsehbar anzubieten, diesen Rechtsgedanken zuwiderlaufen würde. Würde sie verpflichtet, ihre Schufa-Bonitätsauskunft für jeden Bürger kostenlos und online einsehbar zur Verfügung zu stellen, so würde der Schufa Holding AG ein erheblicher Teil ihres Geschäftszwecks entzogen werden. Ein solch massiver staatlicher Eingriff in die gesetzlichen Wertungen des Werkvertragsrechts bedürfte einer entsprechenden Rechtsgrundlage und einer Rechtfertigung. Gerade auch in Anbetracht der noch überschaubaren Kosten für die Schufa-Bonitätsauskunft in Höhe von einmalig 29,95 Euro oder in verschiedenen Abonnement-Varianten zwischen 3,95 Euro und 6,95 Euro monatlich, ist ein solcher Eingriff nicht zu rechtfertigen. Denn die Leistung der Schufa Holding AG steht in keinem erkennbaren Missverhältnis zur geschuldeten Leistung.

Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Schufa Holding AG im Rahmen eines solchen Vertrages nach Auffassung des Ausschusses unbedenklich, da der betroffene Bürger regelmäßig mit Vertragsschluss seine Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegeben haben dürfte (Artikel 6 Abs. 1, Satz 1, lit. a der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Betroffene ist, erforderlich ist (Artikel 6 Abs. 1, Satz 1, lit. b DSGVO).

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam. dass der von Schufa-Bonitätsauskunft der grundsätzlich kostenfreie datenschutzrechtliche Informationsanspruch eines jeden betroffenen Bürgers gegen die Schufa Holding AG als Verarbeiter personenbezogener Daten zu unterscheiden ist. Dieser Anspruch ergibt sich aus Artikel 15 Abs. 1 DSGVO und der ergänzenden Regelung des § 34 BDSG. Hiernach ist die Schufa Holding AG den Betroffenen ihrer Datenverarbeitung zur Auskunft über die

Petitionsausschuss



verarbeiteten personenbezogenen Daten selbst sowie – unter anderem – die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die Empfänger, die geplante Dauer der Speicherung, das Bestehen eines Rechts auf Löschung und die Herkunft der Daten verpflichtet (Artikel 15 Abs. 1 DSGVO). Für diesen Informationsanspruch darf grundsätzlich kein Entgelt erhoben werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist, etwa im Fall häufiger Wiederholung der Antragsstellung (Artikel 12 Abs. 5, Satz 1, 2 DSGVO).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.